

**Ordnung der  
media Akademie – Hochschule Stuttgart  
für die Zulassung und Immatrikulation  
Management (B.Sc.)**

**Ordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart für die Zulassung und Immatrikulation: Management (B.Sc.)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Hochschulzugangsberechtigung, Sprachkenntnisse
- § 2 Aufnahmeverfahren
- § 3 Studienvertrag
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagung der Zulassung
- § 6 Wechsel des Studiengangs
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Hochschulzugangsberechtigung, Sprachkenntnisse**

(1) Die Zulassung zum Studium Management (B.Sc.) an der media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) setzt

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG-BW) oder
- oder eine andere, insbesondere berufliche, Qualifizierung nach § 58 LHG BW i. V. m. der dazu erlassenen Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung voraus.

Insbesondere können Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem kaufmännischen Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (bspw. fachgebundene Hochschulreife von der Wirtschaftsoberschule), für diesen Studiengang zugelassen werden.

(2) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben, sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (in der Regel B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen über einen Studierendenaustausch bestehen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

## **§ 2 Aufnahmeverfahren**

(1) Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin müssen die Regularien nach § 1 dieser Ordnung erfüllt werden.

(2) Antrag

Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten. Der Ausschlussstermin wird von der Hochschule bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Beizufügen sind:

- Lebenslauf
- Zeugnisse (unbeglaubigt, spätestens bei der Immatrikulation im Original oder beglaubigt nachzureichen)
- Motivationsschreiben (optional)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hochschulverwaltung.

(3) Auswahlverfahren

- Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn absehbar ist, dass die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.
- Die Durchführung eines Auswahlverfahrens wird in der Regel –basierend auf den Vorjahreszahlen– 10 Monate vor Studienbeginn angekündigt. In Ausnahmefällen (überraschender und nicht anders zu bewältigender Andrang) kann ein Auswahlverfahren auch im laufenden Zulassungsverfahren verfügt werden. Alle vor Verfügung des Zulassungsverfahrens ausgesprochenen Zulassungen bleiben in diesem Fall bestehen.
- Bei einer Übernachfrage erfolgt die Auslese nach folgenden Kriterien:
  - 85 % der Plätze nach Eignung und Leistung. Dabei wird aus Hochschulzugangsberechtigung und/oder Eignung eine Durchschnittsnote festgelegt.

- 10 % nach Wartezeit. Die Rangfolge wird nach der Dauer der Wartezeit festgelegt.
- 5 % für Härtefälle. Härtefälle sind Lebenssituationen, die erhebliche Nachteile für die weitere Lebensführung erwarten lassen. Darunter sind insbesondere familiäre und/oder soziale Umstände zu verstehen. Härtefälle sind vom Rektor/Präsidenten festzulegen.

#### (4) Zulassung

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hochschulverwaltung. Sofern kein Auswahlverfahren verfügt ist, kann die Hochschule die Zulassung auch schon vor dem Ausschlussstermin aussprechen. Mit der Zulassung erhält der Studierende das Recht, einen Studienvertrag abzuschließen, sich zu immatrikulieren und das Studium aufzunehmen. Die Zulassung umfasst:

- Die Mitteilung der Zulassung.
- Den Studienvertrag (i. d. R. unterschrieben von der Hochschule).
- Den Antrag auf Immatrikulation.

### **§ 3 Studienvertrag**

Die Bewerbung wird durch das Angebot zum Abschluss eines Studienvertrages angenommen. Die Hochschule übersendet den Studienvertrag und teilt mit, bis zu welchem Termin der von dem oder der Studierenden unterzeichnete Vertrag der Hochschule vorliegen muss. Personen, deren Bewerbung nicht angenommen wird, werden hiervon schriftlich unterrichtet.

### **§ 4 Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation findet frühestens nach Gegenzeichnen des Studienvertrags durch den Studierenden und spätestens am Tag der Aufnahme des Studiums statt.

(2) Bewerber werden immatrikuliert, wenn die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- der unterschriebene Studienvertrag,
- der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. anderer Unterlagen nach § 1 dieser Ordnung,
- eine Erklärung, dass keine Prüfungsleistung in demselben oder in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
- die Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. die Befreiung hiervon
- ein Passfoto,
- eine Erlaubniserklärung zur Verwendung des Passfotos und ggf. weiterer während der Studiums angefertigter Fotografien,
- eine gegengezeichnete Erklärung zum Datenschutz
- ein Nachweis der Zahlung der bei Studienaufnahme fälligen Rate der Studiengebühr nach Maßgabe des Studienvertrags.

(3) Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und den anderen Ordnungen der Hochschule ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.

(4) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine von der Hochschule unterzeichnete Ausfertigung des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht.

#### **§ 5 Versagung der Zulassung**

(1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§60, Abs. 2 Nr. 2 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang. Das Nähere sowie Ausnahmen hiervon regelt die Quereinsteigeordnung der mAHS.

(3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn bei einer erstmaligen Studiumsaufnahme in einem grundständigen Studiengang keine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60, Abs. 2 Nr. 6 LHG) vorliegt.

#### **§ 6 Wechsel des Studiengangs**

Studierende können mit Zustimmung der Hochschule den Studiengang wechseln, wenn die Voraussetzungen für eine Immatrikulation in dem neuen Studiengang gegeben sind und der Studienvertrag einvernehmlich entsprechend geändert wird.

#### **§ 7 Exmatrikulation**

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- sie dies schriftlich beantragen, spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters,
- der Studienvertrag wirksam gekündigt,
- das Studium erfolgreich abgeschlossen,
- eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden,
- die Studiengebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt ist oder
- eine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden wenn

- das Studium nicht aufgenommen wird,
- der Hochschulbetrieb absichtlich schwer gestört worden ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Senat am 23.10.2019 gebilligt und tritt am 24.10.2019 in Kraft.  
Sie wird im Internetportal der Hochschule veröffentlicht.

Gezeichnet der Rektor der media Akademie – Hochschule Stuttgart